

Rechtsanwaltsgebühren bei Abrechnung auf Grundlage eines Totalschadens

Keine Anrechnung des Restwerts bei der Bestimmung des Gegenstandswerts

— RA Jens Dötsch, FA für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht, Andernach

Ein bei der Unfallregulierung häufig anzutreffender Fall: Am Fahrzeug des Geschädigten ist ein – wirtschaftlicher – Totalschaden eingetreten, weshalb der Geschädigte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Ersatzbeschaffung vornehmen muss. In Zahlen: Reparaturkosten 10.000 EUR, Wiederbeschaffungswert 5.000 EUR und Restwert 1.000 EUR.

In einem solchen Fall stellt sich die Frage, welcher Gegenstandswert der Bemessung der Rechtsanwaltsgebühren zugrunde zu legen ist, der des Wiederbeschaffungswerts in Höhe von 5.000 EUR oder jener des Wiederbeschaffungsaufwands – dieser verstanden als Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert – in Höhe von 4.000 EUR.

A. Entscheidungen des BGH zum Wiederbeschaffungsaufwand?

Es wird vertreten, nur der Wiederbeschaffungsaufwand sei zur Bemessung des Gegenstandswerts zu berücksichtigen, vorliegend also nur ein Betrag in Höhe von 4.000 EUR.¹ Keine der erwähnten Fundstellen gibt jedoch eine Begrün-

dung für die Richtigkeit des Ansatzes des Wiederbeschaffungsaufwands als Gebührengegenstandswert.

In der Abrechnungspraxis wird häufig für die Richtigkeit des Ansatzes des Wiederbeschaffungsaufwands zur Bestimmung des Gegenstandswerts auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs verwiesen.² Diese Verweisung geht ins Leere. Keine der genannten Entscheidungen besagt, dass für die Gebührenbestimmung der Wiederbeschaffungsaufwand zu berücksichtigen ist. Vielmehr bemerkt der Bundesgerichtshof in allen Entscheidungen lediglich, der Anspruch des Rechtsanwalts auf Vergütung gegen seinen Mandanten und der Anspruch auf Kostenerstattung durch den Gegner seien zweierlei. Allein um die Unterscheidung zwischen dem Kostenerstattungsanspruch aus Haftung für eine Schädigung einerseits und dem Ver-

¹ AG Frankfurt, Urt. v. 12.1.2010 – 31 C 1906/09–74; AG München, Urt. v. 13.12.1978 – 28 C 21763/78, VersR 1980, 464–465 = zfs 1980, 208; AG Marsberg, Urt. v. 14.10.1981 – 1 C 108/81, zfs 1982, 299; AG Stuttgart, Urt. v. 16.9.2010 – 44 C 3637/10; *Janeček* in Mayer/Kroiß, RVG, 5. Aufl. 2012, Kap. IX. Rn 405; AG Hildesheim, AGS 2006, 396.

² BGH, Urt. v. 18.1.2005 – VI ZR 73/04, NJW 2005, 1112; BGH VersR 1975, 573; BGH VersR 2005, 558; BGH NJW 2008, 1888.

gütungsanspruch andererseits geht es in den angeführten Entscheidungen. Es ist eines, dass der Mandant als Auftraggeber die Gebühren aus dem Auftragswert, der Schädiger Kosten jedoch nur aus dem Wert der Schadensersatzleistung (Erledigungswert) zu erstatten hat. Für die Bemessung der Höhe der Gebühren kommt es stets darauf an, welcher Gegenstandswert zugrunde zu legen ist, sei die Gebühr in voller Höhe vom Mandanten zu tragen oder sei ihre Erstattung in voller Höhe oder zum Teil entsprechend der Haftungsquote vom Schädiger zu fordern. So oder so muss man wissen, ob der Wiederbeschaffungswert oder der Wiederbeschaffungsaufwand als Gegenstandswert anzusetzen ist. Diese Frage beantworten die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nicht.

B. Wiederbeschaffungswert als Grundlage der Gebührenbestimmung

Richtig ist die Auffassung, die den vollen Wiederbeschaffungswert als Gegenstandswert der Gebührenbestimmung zugrunde legt, dies aus mehrerlei Gründen.

I. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Der Schädiger schuldet die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, § 249 Abs. 1 BGB. Im Falle eines – wirtschaftlichen – Totalschadens, in welchem eine Naturalrestitution wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht geschuldet ist, ist der für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderliche Geldbetrag jener des vollen Wiederbeschaffungswerts. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und damit für die Gebührenbestimmung ist es unerheblich, wer den Wiederbeschaffungswert zahlt, ob sich dieser also zusammensetzt aus einer (Teil-)Zahlung des Schädigers und einer (Teil-)Zahlung eines Restwertkäufers.³

II. Prüfung der Richtigkeit des Restwerts durch den Rechtsanwalt

Teilweise wird für den Ansatz des vollen Wiederbeschaffungswerts auch vorgebracht, dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch auf die Prüfung der Richtigkeit des Restwerts beziehe und sich somit die anwaltliche Tätigkeit auch auf die Prüfung des Vorteilsausgleichs erstrecke.⁴ Aufgrund des Umstands, dass der Geschädigte verpflichtet ist, Angebote des Restwertkäufers zu berücksichtigen, ist den Fällen, in denen die Abwicklung über den Rechtsanwalt läuft, der Restwert zum Gegenstandswert zu addieren, weil der Rechtsanwalt konkret eine Tätigkeit über diesen Gegenstand erbringt.⁵

III. Begründung durch § 249 Abs. 2 S. 1 BGB

Die Richtigkeit der Annahme, dass für die Bemessung des Gegenstandswerts der volle Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen ist, ergibt sich zwingend aus dem Gesetz: Gemäß

§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB steht dem Geschädigten bei Beschädigung einer Sache die Ersetzungsbefugnis zu. Er kann anstelle der Naturalrestitution auch Geldersatz verlangen. Zu ersetzen ist das Integritätsinteresse, also der Geldbetrag, der zur (Wieder-)Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.⁶ Die dem Geschädigten eingeräumte Ersetzungsbefugnis ermöglicht daher einen Schadensausgleich, ohne dass der Geschädigte das verletzte Rechtsgut dem Schädiger zum Zwecke der Naturalrestitution anvertrauen muss. Hat die zerstörte Sache jedoch noch einen Restwert, muss der Geschädigte sie dem Schädiger nach Zahlung des Wiederbeschaffungswerts herausgeben oder sich den Restwert – will er die beschädigte Sache behalten – anrechnen lassen.⁷ Der Geschädigte kann auch dann zwischen Herausgabe und Anrechnung wählen, wenn er den Ersatzanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend macht.⁸

Allein dieses Verständnis entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens und kann bestimmen, wie er mit der beschädigten Sache verfahren will, ob er sie – unter Anrechnung ihres (Rest-)werts – weiter nutzen oder die beschädigte Sache dem Schädiger gegen Zahlung des der Sache innewohnenden Restwerts zur Verfügung stellen will.⁹ Insbesondere dürfen dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die vom Schädiger gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden.¹⁰ Bei Zerstörung und Beschädigung einer Sache hat der Geschädigte und nicht der Schädiger die Wahl, sich entweder den Restwert anrechnen zu lassen oder die Sache dem Schädiger herauszugeben.¹¹

Der Schädiger hat keinen Anspruch darauf, dass der Geschädigte die Sache behält, einen solchen Anspruch kennt das Gesetz nicht. Dies ist auch folgerichtig, denn der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens und nur er kann bestimmen, selbstverständlich unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots, ob er die Sache behalten will oder nicht. Wenn er anstelle der Naturalrestitution zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands Geldentschädigung verlangt, dann muss er den vollen Schadensbetrag verlangen können und dem Schädiger erwächst nach vollständigem Ausgleich ein Anspruch auf Herausgabe der Sache zum Zwecke der Verwertung

³ *Schneider*, AnWB 2007, 776; LG Koblenz, Urt. v. 13.4.1982 – 6 S 415/81, zfs 1982, 205 f.; *Schneider*, AGS, 2005, 323 ff.

⁴ *Hansens*, zfs 2007, 311–314; *Jungbauer*, DAR 2007, 609–611; *Onderka*, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 3. Aufl. 2010, Rubrik Sachschaden, Rn 266; *Jungbauer*, Rechtsanwaltsvergütung, 5. Aufl. 2010, S. 686; LG Freiburg, AnWB 1971, 361; AG Wesel, Urt. v. 25.3.2011 – 27 C 230/10; *Fuchs*, DAR 2002, 187; LG Mainz, Urt. v. 20.1.1976 – 6 O 4/75.

⁵ *Jungbauer*, Rechtsanwaltsvergütung, a.a.O., S. 686; LG Koblenz, VersR 2003, 1050.

⁶ BGH NJW 1993, 727; BGH NJW 2010, 1357.

⁷ BGH NJW 1992, 903; Palandt/*Grüneberg*, 72. Aufl. 2013, § 249 Rn 19.

⁸ Palandt/*Grüneberg*, a.a.O.; BGH NJW 1993, 2693.

⁹ BGHZ 143, 189, 194 f.; BGH, Urt. v. 6.3.2007 – VI ZR 120/06; BGH, Urt. v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09.

¹⁰ BGH, Urt. v. 6.3.2007 – VI ZR 120/06.

¹¹ LG Mainz, Urt. v. 20.1.1976 – 6 O 4/75.

derselben, zu welchem Restwert auch immer. Der Geschädigte muss – erst nach vollständigem Schadensausgleich, er ist schließlich Eigentümer der Sache – diese herausgeben.¹²

IV. Verwertung des beschädigten Fahrzeugs durch den Schädiger

Für den Fall, dass der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug dem Schädiger zum Zwecke der Verwertung in dessen eigener Regie diesem zur Verfügung stellt und den vollen Wiederbeschaffungswert verlangt, nehmen selbst die Befürworter des Ansatzes des Wiederbeschaffungsaufwands für den Gebührengegenstandswert an, dass in einem solchen Fall der volle Wiederbeschaffungswert zur Bestimmung des Gegenstandswerts zu berücksichtigen sei.¹³

Nimmt man jedoch die dem Geschädigten von Gesetzes wegen zustehende Ersetzungsbefugnis für bare Münze, so kann es für die Höhe des Gegenstandswerts keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte die beschädigte Sache und damit den Restwert in seinem Vermögen behält oder den vollen Geldbetrag verlangt. Wenn der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB frei wählen kann, wie er die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bewerkstelligen will, so kann es nur auf den Schaden zum Unfallzeitpunkt ankommen, und dies ist nun einmal der Wiederbeschaffungswert im Falle eines Totalschadens. Denn etwaige Zahlungsströme

können nicht den Anspruch des Geschädigten verändern und damit auch nicht den Gebührengegenstandswert. Dementsprechend ist der volle Wiederbeschaffungswert im Totalschadensfall bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.¹⁴

C. Fazit

Unter Berücksichtigung all dessen und des eingangs dargestellten Beispiels ist daher aus dem vollen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 5.000 EUR die angemessene Geschäftsgebühr – selbstverständlich zuzüglich etwaiger weiterer Schadenspositionen – zu bestimmen.

Jede andere Auffassung führte dazu, dass der Geschädigte zum einen nicht mehr Herr des Restitutionsgeschehens wäre, und zum anderen, dass der Geschädigte das Verwertungsrisiko zu tragen hätte, also jenes, ob der Restwert tatsächlich erzielt wird. Dieses Verwertungsrisiko hat jedoch der Schädiger zu übernehmen. Wenn ihm der Geschädigte die Sache zum Zwecke der Verwertung derselben gegen Zahlung des Restwerts durch den Schädiger zur Verfügung stellt, ist es das Risiko des Schädigers, ob sich der Restwert tatsächlich realisieren lässt.

¹² Palandt/*Grüneberg*, a.a.O., § 249 Rn 19.

¹³ *Klinke*, Anwaltskosten im Kfz-Schadensfall, 1985, S. 89.

¹⁴ So auch *Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 13. Aufl. 2011, Stichwort Sachschaden, Rn 5840 ff.